

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Lichtspezialistinnen / Lichtspezialisten für die öffentliche Beleuchtung**

vom **11. Juli 2024**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten für die öffentliche Beleuchtung planen und errichten Beleuchtung im öffentlichen Aussenraum. Sie beraten Gemeinden, Elektrizitätswerke, Unternehmen, Schulen, Kirchen sowie Architektinnen und Architekten, Ingenieurbüros und private Kundinnen und Kunden im Hinblick auf eine qualitativ hochstehende, norm- und bedarfsgerechte lichttechnisch- und energetisch effiziente, sowie natur- und umweltschonende, nachhaltige Aussenbeleuchtung. Dabei halten sie sich an die Normen für Strassenbeleuchtung SN EN 13201, Teil 1 bis 5 und berücksichtigen die technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie den aktuellen Stand der Technik. Sie sind im Auftrag ihrer Kundinnen und Kunden für die Projektierung und Ausführung von Sanierungen und Neuanlagen ebenso verantwortlich wie für die Planung des späteren Unterhalts und der Wartung der Anlagen. Diese Einrichtungen beleuchten den öffentlichen Raum wie z.B. Plätze, Strassen, Sportanlagen, Aussenarbeitsplätze, Firmengelände oder heben durch Anstrahlung Objekte und Gebäude hervor.

## 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Zu Beginn eines Projektes analysieren Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten die Ausgangslage. Sie ermitteln die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden, analysieren und hinterfragen den Bedarf, machen eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation und definieren auf der Basis des Deltas zwischen Ist und Bedarf die Projektanforderungen. Dabei berücksichtigen sie sowohl ökologische, energetische, bauliche als auch elektrotechnische und finanzielle Rahmenbedingungen sowie gestalterische Aspekte der Aussenbeleuchtung.

Für die Projektierung von Neubauten und Sanierungen von Aussenbeleuchtungen konzipieren Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten für die öffentliche Beleuchtung Lösungen, welche die einschlägigen Gesetze, Normen und Energieeffizienzrichtlinien ebenso respektieren wie die vorhandenen Budgets und die Umweltbedingungen. Dafür erstellen sie Expertisen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, beurteilen die Energieeffizienz sowie die Umweltauswirkungen, vor allem in Bezug auf Lichtmissionen und lassen weitere bauliche Aspekte wie beispielsweise die Statik und die Standsicherheit von Beleuchtungsträgern abklären.

Auf dieser Basis konkretisieren die Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten die lichttechnische Planung der Anlagen und berechnen gegebenenfalls Varianten. Dabei arbeiten sie eng mit den involvierten Fachleuten des Tiefbaus, der Elektroinstallationen, der Energieberatung, des Natur- und Umweltschutzes und der Architektur zusammen.

Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten sind auch in die Beschaffung der geplanten Aussenbeleuchtung involviert, indem sie die Ausschreibung erstellen, begleiten oder durchführen.

Bei der Realisierung des Projekts nehmen sie die Projektleitung wahr. Sie leisten Öffentlichkeitsarbeit, klären Fragen bzw. Reklamationen von Anwohnerinnen und Anwohnern, gewährleisten das Zeit- und Ressourcenmanagement, verhandeln mit den Lieferantinnen und Lieferanten und leiten die Projektüberwachung.

Am Schluss des Projektes sind die Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten für die Abnahme der neuen oder sanierten Beleuchtungsanlage verantwortlich. In diesem Rahmen prüfen sie die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt, sie messen und dokumentieren die Ergebnisse, leiten die Inbetriebsetzung und die Übergabe an die Eigentümerin oder den Eigentümer, erstellen die Projektabrechnung und eine Schlussdokumentation. Bei Bedarf aktualisieren sie auch die Planunterlagen und erstellen ein Wartungskonzept.

### 1.23 Berufsausübung

Als Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten beraten sie ihre Kundinnen und Kunden und unterstützen diese beim Finden einer optimalen, wirtschaftlichen, normen- und umweltgerechten Lösung für ihre Beleuchtungsanliegen. Sie sind dabei meist als selbständige Projektleiterinnen und Projektleiter tätig, welche den jeweiligen Aussenbereich mit Licht gestalten und damit die Sicherheit gewährleisten.

Sie sind eigenständig verantwortlich für die Projektierung der Sanierung einer bestehenden oder den Bau einer neuen Lichanlage. Sie erarbeiten selbständig die dafür nötigen Grundlagen, prüfen und dokumentieren verschiedene Alternativen der Realisierung und konkretisieren die Planunterlagen in Absprache mit den Kundinnen und Kunden.

Bei der Ausschreibung, Beschaffung und der Umsetzung eines Lichtprojekts im Aussenbereich gestalten und koordinieren die Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten die Schnittstellen mit verschiedenen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern. Dazu gehören insbesondere die Fachleute des Tiefbaus, der Architektur und der Installation, mit denen sie eng zusammenarbeiten.

Bei der Abnahme der realisierten Lichanlage sind sie verantwortlich für die Prüfung und Dokumentation der erzielten Ergebnisse. Sie unterstützen die fachgerechte Inbetriebnahme der Lichanlage, und schaffen damit die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Betrieb.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihrem spezialisierten fachlichen Wissen leisten die Lichtspezialistinnen und Lichtspezialisten für die öffentliche Beleuchtung einen wichtigen Beitrag zu einer optimalen und sicheren Nutzung des Aussenraums während der Dunkelheit. Sie sorgen dafür, dass die Bedürfnisse nach Beleuchtung im Aussenbereich wirtschaftlich, effizient und umweltgerecht, aber auch funktional und mit einer ansprechenden Gestaltung gedeckt werden können. Bei ihrer Tätigkeit sorgen sie nicht nur für optimale Sichtverhältnisse und Gestaltung, sondern auch für eine Minimierung von störenden oder unerwünschten Lichtimmissionen.

## 1.3 Trägerschaft

### 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizer Licht Gesellschaft SLG

### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der SLG für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
  - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die QS-Kommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
  - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFi wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) mindestens über einen anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
  - b) mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im lichttechnischen Bereich vorweisen kann;
  - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFi erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Folgende zusätzliche Kursausweise müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

d) Fachkurs Beleuchtungssimulationssoftware oder gleichwertige Qualifikation.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

a) Modul 1: Lichtplanung Einführung oder gleichwertige Qualifikation;

b) Modul 2: Lichtplanung Aussen, Vertiefung oder gleichwertige Qualifikation;

c) Modul 3: Lichtplanung Aussen, Konsolidierung oder gleichwertige Qualifikation.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1. Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
2. Präsentation	mündlich	20 Min.
3. Fachgespräch	mündlich	40 Min.
<b>Total</b>		<b>60 Min.</b>

1. Die Projektarbeit umfasst die Planung einer umfassenden Beleuchtungslösung eines Aussenbereichs, gemäss den Handlungskompetenzbereichen A bis D:

- A: Ausgangslage analysieren
- B: Grundlagen erarbeiten
- C: Entscheid vorbereiten
- D: Planung konkretisieren

Die Projektarbeit wird eigenständig in Heimarbeit erarbeitet. Die Aufgabenstellung zur Projektarbeit wird zusammen mit dem Aufgebot zur Abschlussprüfung den Kandidierenden übergeben.

Die Abgabe der Projektarbeit durch die Kandidierenden erfolgt innert 30 Tagen nach der Übergabe der Aufgabenstellung. Zwischen dem Termin der Abgabe und der Präsentation liegen mindestens 30 Tage.

2. Die Präsentation vor dem Expertenteam umfasst die Darstellung der Lösungsfindung mit der entsprechenden Herleitung. Diese soll die selbstgewählten Kernaussagen zur erarbeiteten Beleuchtungslösung aufzeigen und in der Form eines technischen Verkaufsgesprächs geführt werden. Die Expertinnen und Experten schlüpfen dabei in die Rolle von interessierten und informierten Kundinnen und Kunden. Dieser Teil prüft folgende Handlungskompetenzen:

- A2: Bedarf analysieren und kritisch hinterfragen
- A8: Kundinnen und Kunden/Eigentümerinnen und Eigentümer beraten
- B2: Anforderungen festlegen basierend auf Normen, Anlage- und Beleuchtungsparameter
- C5: Lichttechnische Expertisen vornehmen und erläutern
- D3: Lichtidee formulieren und Anlagemodelle erstellen
- E5: Beurteilungskriterien definieren und mit Kundinnen und Kunden validieren

3. Das Fachgespräch dient zur Überprüfung der Kompetenzen und der eigenständigen Entwicklung der Projektarbeit. Das Expertenteam agiert hier als Fachexpertenteam. Die Expertinnen und Experten stellen einerseits Fragen zur Projektarbeit und zu deren Erstellung mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Kandidierenden in der Ausarbeitung des Projektes zu überprüfen. Mit zusätzlichen Fragen werden die Qualifikationen der Kandidierenden über alle Handlungskompetenzbereiche A bis G überprüft.

- A: Ausgangslage analysieren
- B: Grundlagen erarbeiten
- C: Entscheid vorbereiten
- D: Planung konkretisieren
- E: Beschaffung durchführen
- F: Projektumsetzung fachlich leiten
- G: Projektabschluss und Inbetriebnahme gewährleisten

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gem. Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 in jedem Prüfungsteil erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Lichtspezialistin für die öffentliche Beleuchtung mit eidgenössischem Fachausweis / Lichtspezialist für die öffentliche Beleuchtung mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Spécialiste en éclairage public avec brevet fédéral**
  - **Specialista in illuminazione pubblica con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet:
- **Public Lighting Specialist, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Schweizer Licht Gesellschaft SLG legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Schweizer Licht Gesellschaft SLG trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 4. März 2014 über die Berufsprüfung für Lichtplanerinnen und Lichtplaner wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung vom 4. März 2014 über die Berufsprüfung für Lichtplanerinnen und Lichtplaner erhalten bis 31. Dezember 2028 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Personen, die in den Jahren 2014 bis 2028 den Titel «Lichtplanerin / Lichtplaner mit eidgenössischem Fachausweis» mit Schwergewicht auf den Aussenbereich erworben haben, sind berechtigt den Titel gemäss Ziff. 7.12 der vorliegenden Prüfungsordnung zu tragen. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

### 9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

## 10. ERLASS

Olten, 10.07.2024

Schweizer Licht Gesellschaft SLG

Ivo Huber  
Präsident

Philippe Kleiber  
Geschäftsleiter

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 11/07/2024

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung